

Die Ameise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes werden
□ □ □ Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an □ □ □

Redaktion, Expedition und Verlag: Charlottenburg — Privat-Postabonnement für das Vierteljahr 2 Mark

Nr. 31. Charlottenburg, Freitag, den 1. August 1919. Jahrg. 46.

Anträge des Vorstandes zur Generalversammlung. Statutenänderungen.

Zweck des Verbandes.

§ 1.

Biffer 2k zu streichen, dafür zu setzen: „Unterstützung an erwerbslose Mitglieder“.
Biffer 2m und n ist zu streichen.

Erlangung und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 2.

4. Die bisherige Fassung zu streichen, dafür zu setzen: Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch die Zahlstellenverwaltung. Diese hat jedoch von jedem aufgenommenen Mitgliede, aber erst nach erfolgter Erhebung des Eintrittsgeldes und eines Wochenbeitrages, eine gewissenhaft ausgefertigte Beitrittserklärungskarte an den Vorstand einzusenden, zwecks Feststellung der Mitgliedsnummer und Verbollständigung der Mitgliederliste. Erfolgt innerhalb 4 Wochen vom Hauptvorstand kein Einspruch gegen die Aufnahme, so gilt das Mitglied endgültig für aufgenommen.

5. Die Uebertritte von Mitgliedern aus anderen Organisationen werden jedoch nur durch den Vorstand vollzogen. In diesem Falle ist außer der genau ausgefertigten Beitrittserklärungskarte auch das Quittungsbuch bzw. Quittungskarte der bisherigen Organisation an den Vorstand einzusenden.

6. Die Aufnahme kann durch die Zahlstellenverwaltung bzw. Zahlstellenversammlung verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Vorstand zulässig.

§ 3.

2. Im ersten Absatz das Wort „während“ zu streichen, dafür zu setzen „über“, ferner den Satz von „restituiert ab bis Mitgliedschaft“ und den Absatz 2 zu streichen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Eintrittsgeld.

§ 4.

1. Statt 50 Pf. „1,00 Mk.“ zu setzen. Die Worte von „Nicht-erwerbslose“ bis „Eintrittsgeld“ zu streichen und dafür zu setzen: „Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 17 Jahren zahlen 50 Pf. Eintrittsgeld.“

2. Die Worte: „Das Aufnahmegesuch“ bis „einzureichen“ zu streichen, dafür zu setzen: „dem Mitglied das Statut und die Quittungskarte auszuhändigen.“

3. Die jetzige Fassung zu streichen, dafür nur zu setzen: „Die Quittungskarte bzw. das Quittungsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.“

Beiträge.

§ 5.

1. Jedes Mitglied hat für die im § 1 unter a bis m genannten Zwecke einen wöchentlichen Beitrag zu entrichten, und zwar die jugendlichen Mitglieder unter 17 Jahren 50 Pf., alle übrigen Mitglieder bei einem wöchentlichen Durchschnittsverdienst
bis 30 Mk. 80 Pf.
bis 65 Mk. 1,10 Mk.
über 65 Mk. 1,40 Mk.

2. Der Beitragseinschätzung wird der innerhalb der letzten 2 Wochen erzielte Durchschnittsverdienst zugrunde gelegt.

3. In Fällen, in denen die Zahlstellenverwaltung Zweifel hegt, ob die Beitragseinschätzung auch dem Durchschnittsverdienst entsprechend erfolgt ist, sind die Mitglieder verpflichtet, der Verwaltung auf Erfordern die Lohnnachweisungen zur Nachprüfung der Lohnangaben vorzulegen.

4. Bisherige Fassung von Biffer 2, Absatz 1. Absatz 2 ist zu streichen. Absatz 3 durch Fassung vorstehender Biffer 3 ersetzt.

5. Der Uebertritt aus einer niedrigeren in eine höhere Beitragsklasse ist nur am Quartalsbeginn zulässig. Der Anspruch auf die höhere Unterstützung beginnt jedoch erst nach 52 wöchentlicher Zahlung des höheren Beitrages.

6. Der Rücktritt aus einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse ist auch nur am Quartalsbeginn und nur dann zulässig, wenn der innerhalb der letzten 13 Wochen erzielte Durchschnittsverdienst den Rücktritt rechtfertigt. Im Unterstützungsfalle werden bei Rückversicherungen sofort die der niedrigeren Beitragsklasse entsprechenden Unterstützungssätze gezahlt.

7. Außer dem in Biffer 1 festgesetzten Beitrag hat jedes Mitglied einen von der Zahlstellenversammlung festzusetzenden Lokalbeitrag zur Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse als Pflichtbeitrag zu zahlen, der mindestens betragen muß: für jugendliche Mitglieder unter 17 Jahren 5 Pf., und die übrigen Mitglieder 10 Pf. pro Woche. Höhere Lokalbeiträge und deren Zwecke bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Beitragsbefreiung.

§ 6.

1. Erwerbslose Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen, sofern die Dauer der Erwerbslosigkeit mindestens 6 Werktage währt und dieselbe dem Zahlstellenassessor rechtzeitig gemeldet wurde, um die Kontrolle durch die Verwaltung zu ermöglichen.

2. Verheiratete weibliche Mitglieder, die ihre Erwerbstätigkeit einstellen und nur ihrem Haushalt vorstehen, sind ebenfalls von der Beitrittserklärung befreit.

3. Hat ein Mitglied gemäß obiger Bestimmungen für 52 Wochen Beiträge nicht geleistet, so erlischt mit Ablauf der 52. Woche die Mitgliedschaft, ausgenommen derjenigen Mitglieder, die infolge Invalidität völlig erwerbsunfähig sind und mindestens 5 Jahre ununterbrochen dem Verbandsangehörigen.

4. Mitglieder, die aus vorgenannten Gründen von der Beitragszahlung befreit sind, haben für jede Woche eine Erwerbslosenmarke kleben zu lassen.

§ 7.

Für alle Mitglieder, die beim Militär dienen, ruhen die Rechte und Pflichten. Diese Mitglieder sind jedoch verpflichtet, sich spätestens 8 Tage nach ihrer Entlassung vom Militär zur Wahrung ihrer Mitgliedschaft beim Zahlstellenassessor oder bei dem Vorstand zu melden. Soweit diese Mitglieder freiwillig beim Militär dienen, haben sie keinen Anspruch auf Unterstützung bei event. Erwerbslosigkeit, die der Entlassung vom Militär unmittelbar folgt.

Quittierung der Beiträge.

§ 9.

1. Die Quittierung der gezahlten Beiträge erfolgt durch Einkleben einer dem Beitrage entsprechenden Marke in die Quittungskarte bzw. das Quittungsbuch des Mitgliedes. Die Quittungsmarke ist in das Feld derjenigen Woche einzukleben, für die der Beitrag entrichtet wurde.

2. Das Einkleben der Quittungsmarken hat in der Weise zu erfolgen, daß von dem betreffenden Wochenfelde ein leerer Raum

übrig bleibt. Die eingeklebten Marken sind sofort durch Abstempeln zu entwerten, und zwar so, daß der Stempelabdruck nicht nur die Marke, sondern auch den leeren Raum des Wochenfeldes berührt.

3. Für die Wochen, die ein Mitglied erwerbslos ist, werden Erwerbslosenmarken in die Quittungskarte bzw. in das Quittungsbuch geklebt.

4. Um eine genaue Kontrolle zu ermöglichen und Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, dürfen Beiträge nur gegen sofortigen Empfang der Quittungsmarke gezahlt werden.

Ersatzbücher.

§ 10.

1. Abgelaufene Quittungskarten bzw. Quittungsbücher haben die Mitglieder zwecks Ausstellung eines neuen Quittungsbuches dem Zahlstellenassessorer auszuhändigen. Die Ausstellung der Ersatzbücher erfolgt durch die Zahlstellenverwaltung unentgeltlich.

2. Ersatz für beschädigte oder verloren gegangene Quittungskarten oder Quittungsbücher wird nur gegen eine Gebühr von 50 Pf. geleistet. Den Betrag hat der Zahlstellenassessorer im Kassabuche des Verbandes in Einnahme zu stellen.

3. Die Anzahl der in der abgelaufenen Quittungskarte bzw. in dem Quittungsbuche quittierten Wochenbeiträge, sowie deren Höhe ist festzustellen und in das neue Buch einzutragen. Auch die bereits erhaltene Unterstützung ist in das neue Quittungsbuch zu übertragen.

Meldepflicht der Mitglieder.

§ 11.

1. Mitglieder, welche nach einer anderen Zahlstelle übersiedeln, sind verpflichtet, sich vor ihrer Abreise beim Zahlstellenassessorer abzumelden und nach erfolgter Ubersiedelung beim Kassassessorer der neuen Zahlstelle innerhalb einer Woche anzumelden.

2. Mitglieder, welche ins Heer eintreten, sind verpflichtet, sich vorher beim Zahlstellenassessorer abzumelden und nach erfolgter Entlassung innerhalb einer Woche zur Wahrung ihrer Mitgliedschaft wieder anzumelden.

3. Bisherige Fassung.

4. Bisherige Fassung, nur die Worte: „unfreiwillige Stellunglosigkeit“ zu streichen, dafür zu setzen: „Erwerbslosigkeit“.

5. Bisherige Fassung zu streichen und dafür zu setzen: „Alle Änderungen im Mitgliederbestande der Zahlstelle, die Zugänge sowohl wie die Abgänge, sind vierteljährlich auf einer hierzu besonders vorhandenen Liste unter Angabe der Mitgliedsnummer, des Namens des Mitgliedes und des Datums aufzuführen. Ebenso ist jede Änderung der Beitragshöhe auf dieser Liste anzugeben. Die Liste ist mit der Vierteljahres-Abrechnung an die Hauptkasse einzusenden.“

Erwerbslosen-Unterstützung.

§ 14 (bisher §§ 14, 15, 16, 17, 23).

1. Mitglieder, welche 52 Wochen ununterbrochen dem Verbandsverbande angehören und für 52 Wochen Beiträge geleistet haben, können bei eintretender Erwerbslosigkeit, hervorgerufen durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit (ausgenommen der im § 21, Ziffer 1-3 genannten Fälle), Unterstützung nach Maßgabe nachstehender Tabelle erhalten:

Unterstützungsdauer	Erwerbslosen-Unterstützung nach einer Beitragsleistung von					
	52 Wochen		156 Wochen		416 Wochen	
	5 Wochen		9 Wochen		12 Wochen	
Beitrag pro Woche	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag
50 Pf.	6,— M.	1,— M.	6,75 M.	1,12 M.	7,50 M.	1,25 M.
80 „	9,60 „	1,50 „	10,80 „	1,80 „	12,— „	2,— „
110 „	13,20 „	2,20 „	14,85 „	2,47 „	16,50 „	2,75 „
140 „	16,80 „	2,80 „	18,90 „	3,15 „	21,— „	3,50 „

2. An Unterstützung hat der Sach derjenigen Unterstühtungsstufe gemäß, die mindestens 52 Wochen der Beitrag entrichtet worden ist. Ein Mitglied innerhalb der letzten 52 Wochen den Uebertritt in eine höhere Beitragsstufe vollzogen und 13 Wochen à 110 Pf. und erst 39 Wochen à 140 Pf. Beitrag entrichtet, kann erhalt es den Unterstühtungsstufe der 110 Pf.-Beitragsstufe. Ist jede diese Ueberstühtungsstufe von der 140 Pf.- in die 110 Pf.- Beitragsstufe erfolgt, dann wird ohne weiteres der Sach der 110 Pf.- Beitragsstufe gezahlt, wenn auch nur für eine Woche dieser Beitrag entrichtet worden ist.

3. Mitglieder, die Anspruch auf Erwerbslosen-Unterstützung erheben, haben den Eintritt der Arbeitslosigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit innerhalb drei Tagen beim Zahlstellenassessorer zu melden. Beschädigte haben die Pflicht, sich schon während der Kündigungszeit um Arbeit zu bemühen. Im Falle der Arbeits-

unfähigkeit ist dem Zahlstellenassessorer bei der Meldung der Krankenschein der Fabrik- oder Ortskrankenasse vorzulegen.

4. Der Zahlstellenassessorer hat sofort bei Stellung des Antrages die für diesen Zweck auf dem entsprechenden Quittungsformular vorhandenen Rubriken genau auszufertigen und die Berechnungen über Beginn, Dauer und Höhe der Unterstützung gewissenhaft zu vollziehen.

5. Der Zahlstellenassessorer darf über den Unterstützungsantrag eines Mitgliedes nur gemeinsam mit einem zweiten Verwaltungsmittglied unter strenger Beachtung der statutarischen Bestimmungen entscheiden und muß über alle Bewilligungen in nächster Verwaltungssitzung berichten. In zweifelhaften Fällen hat die Gesamtverwaltung sofort zur Entscheidung zusammenzutreten. Gegen einen ablehnenden Beschluß der Verwaltung hat dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verbandsvorstand zu.

6. Die Zahlung der Erwerbslosen-Unterstützung beginnt in jedem Falle (bei Arbeitslosigkeit sowie bei Arbeitsunfähigkeit) am 4. Werktag, vom Tage des Eintritts der Erwerbslosigkeit ab gerechnet, wenn die Meldung in der durch Ziffer 3 bestimmten Frist erfolgt ist. Erfolgt die Meldung nach Ablauf der Frist, dann wird die Unterstützung vom Tage der Meldung gezahlt. Bei wiederholter Erwerbslosigkeit fällt die Wartezeit 3 Tagen nur dann weg, wenn der letzte Unterstützungsbezug nicht über 2 Wochen (12 Werktag) zurück liegt.

7. Die Erwerbslosen-Unterstützung darf seitens des Zahlstellenassessorers nur wöchentlich und gegen Quittung gezahlt werden. Die Auszahlung der Unterstützung im Krankheitsfalle gegen Vorlegung des Krankenscheines der Fabrik- oder Ortskrankenasse erfolgen. Für mehr als 6 Tage Unterstützung einmal darf in keinem Falle gezahlt werden.

8. Bei Mitgliedern, die die Unterstützung durch die Zahlstelle beziehen, wird das Quittungsformular genau in derselben Weise ausgefertigt, wie bei den Mitgliedern, die die Unterstützung an einem anderen Ort beziehen. Es wird in diesem Falle nur an Stelle der eigenen händigen Unterschrift des Mitgliedes der Posteinlieferungschein auf dem Quittungsformular befestigt. Auf der Rückseite des Posteinlieferungscheines müssen die event. Abzüge vermerkt werden.

9. Alle an ein Mitglied gezahlten Unterstützungen sind in dessen Quittungsbuch mit Angabe von Datum, Anzahl der Tage und des Betrages mit Tinte einzutragen.

10. Mitglieder an Orten, wo Zahlstellen nicht bestehen, haben den Eintritt der Erwerbslosigkeit dem Kassassessorer derjenigen Zahlstelle, der sie angehören, zu melden. Der Meldung ist ein Bescheidungszeugnis und im Falle der Erwerbsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung, letztere auf Kosten des Verbandes, beizufügen.

11. Die Fassung des heutigen § 23, Ziffer 8.

12. Will ein am Ort unterstütztes Mitglied, ob arbeitslos oder arbeitsunfähig, einen anderen Ort zum Aufenthalt wählen und seine Unterstützung weiter beziehen, so hat es einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe rechtzeitig bei der Zahlstellenverwaltung einzureichen und deren Genehmigung einzuholen. Besteht in dem betreffenden Ort, nach welchem das Mitglied übersiedeln will, eine Zahlstelle nicht, so hat es seine Erwerbslosigkeit wöchentlich eine glaubhafte Bescheinigung beizubringen. Die etwaige Ueberstühtung der Unterstützung erfolgt in diesem Falle durch die Post unter Abzug der Postkosten.

13. Die Fassung des jetzigen § 17, Ziffer 4. Nur ist „Stellunglos“ „arbeitslos“ und für „Stellunglosigkeit“ „Arbeitslosigkeit“ zu setzen.

14. Die bisherige Fassung des jetzigen § 17, Ziffer 6, jedoch die Worte „ihm angebotene, in sein Fach einschlagende“ zu streichen. Hinter „Arbeit“ einzufügen: „die ihm zugewiesen werden kann“. Ferner statt „Stellunglosigkeit“ „Arbeitslosigkeit“ zu setzen.

Unterstützung arbeitsloser Mitglieder auf Reisen.

§ 15 (bisher 16).

1. Arbeitslosen Mitgliedern, die die Unterstützung auf Reisen beziehen wollen, wird dieselbe ebenfalls gemäß den Bestimmungen des § 14 gewährt, jedoch darf dieselbe nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches und an solche Mitglieder gezahlt werden, die sich im Besitze der Reifemarle befinden, die im Quittungsbuch eingeklebt sein muß, auch müssen diese Mitglieder im Besitze der Invalidenmarke sein. Die Reifemarle wird nur vom Verbandsvorstand ausgestellt. Das Mitglied hat deshalb die Absicht dem Zahlstellenassessorer von der Absicht, auf Reisen zu gehen, Kenntnis zu geben, so daß dieser rechtzeitig den Antrag auf Ausstellung einer Reifemarle beim Verbandsvorstand einreichen kann. Der Antrag muß die Angaben über die Dauer des Unterstützungsbezuges, die Höhe der dem Mitglied wöchentlich zustehenden Unter-

... und ob und für wieviel Tage das Mitglied bereits Unter-
stützung erhalten hat, enthalten. Ferner ist dem Antrage das
Quittungsbuch des Mitgliedes beizulegen.

2. Den auf Reisen befindlichen Mitgliedern darf die Unter-
stützung nur nach Ablauf von 3 Werktagen und nur in den vom
Verbandsvorstand bestimmten Zahlstellen gegen Quittung gezahlt
werden. Für mehr als 6 Werktage auf einmal darf in keinem
Falle an ein reisendes Mitglied gezahlt werden. Das reisende Mit-
glied hat jederzeit die Nachweise seiner Arbeitslosigkeit vorzulegen.
Ziffer 3 und 4 in der alten Fassung des § 16.

§ 16.

1. Bisherige Fassung des § 23, Ziffer 10, jedoch für „Vor-
standsbeschluss“ „Zahlstellenversammlungsbeschluss“ zu setzen.
2. Bisherige Fassung des § 23, Ziffer 11.
3. Bisherige Fassung des § 14, Ziffer 5, jedoch statt „Stel-
lungslosigkeit“ „Erwerbslosigkeit“ zu setzen.

§ 17.

1. Die Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit
werden gegeneinander aufgerechnet. Es kann demnach ein Mit-
glied innerhalb 52 Wochen entweder nur die Unterstützung bei
Arbeitslosigkeit oder die bei Krankheit oder die für beide Arten
der Erwerbslosigkeit gezahlte Unterstützung zusammengerechnet bis
zu der im § 14, Ziffer 1 festgesetzten Höchstdauer beziehen.

2. Hat ein Mitglied für die nach § 14, Ziffer 1 zulässige
Dauer Erwerbslosen-Unterstützung erhalten, so gewinnt es erst
nach 52 Wochen wieder Anrecht auf Erwerbslosen-Unterstützung,
sofern es in dieser Zeit wieder gearbeitet und die Beiträge für
2 Wochen voll entrichtet hat und bei Eintritt der neuen Erwerbs-
losigkeit diese 52 Wochen abgelaufen sind. Geringere Unter-
stützungsdauern werden bis zur zulässigen Höchstdauer zusammen-
gerechnet. Bei der Berechnung scheidet diejenige Unterstützungs-
dauer aus, deren letzter Unterstützungstag länger als 52 Wochen
zurückliegt. In keinem Falle darf die gewährte Erwerbslosen-
Unterstützung (Arbeitslosen- und Krankenunterstützung zusammen-
gerechnet) innerhalb 52 Wochen die zulässige Höchstdauer über-
schreiten (bisher § 17, Ziffer 2 und § 23, Ziffer 12).

3. Die Fassung des § 17, Ziffer 3, nur ist statt „arbeitslos“
„erwerbslos“ und statt Vorstand „Verbandsvorstand“ zu setzen.

Fahr- und Umzugsgelder.

§ 18 (bisher 18 und 19).

1. Ledige Mitglieder können bei Aufgabe ihres bisherigen
Arbeitsplatzes Fahrgelder, verheiratete Mitglieder Fahr- und Um-
zugsgelder erhalten, sofern die Kosten nicht durch den Unter-
nehmer getragen werden.

2. Fahrgelder kann ein Mitglied innerhalb 52 Wochen
einmal erhalten, und zwar durch Bewilligung der Zahlstellen-
verwaltung. Fahrgelder dürfen aber nur dann bewilligt werden,
wenn der Antragsteller eine schriftliche Stellungszusage vorlegen
kann.

3. Der Berechnung der Fahrgelder wird der Fahrpreis
der letzten Wagenklasse zugrunde gelegt. Für Frauen verheirateter
Mitglieder und deren Kinder von über 10—14 Jahren wird der
gleiche Satz, für jedes Kind im Alter von 4—10 Jahren die Hälfte
deselben gezahlt. Die bewilligten Fahrgelder dürfen innerhalb
52 Wochen den Gesamtbetrag von 60 M. unter keinen Um-
ständen übersteigen. Erneuter Anspruch auf Fahrgelder tritt erst
nach 52 Wochen wieder ein, sofern das Mitglied in dieser Zeit
wieder gearbeitet und für 52 Wochen Beiträge geleistet hat. Wäh-
rend der Reisetage des Mitgliedes wird die Unterstützung gezahlt,
wenn die erwerbslose Zeit mindestens 6 Werktage beträgt und die
Unterstützungszeit nicht bereits beendet ist.

4. Die Fassung des § 18, Ziffer 4.

5. Die bisherige Fassung des § 18, Ziffer 5, nur statt
„Stellungslosigkeit“ „Erwerbslosigkeit“ zu setzen.

6. Umzugsgelder können in der Regel nur ein mal inner-
halb 52 Wochen für den Transport der Hausgerätschaften durch
die Zahlstellenverwaltung bewilligt werden. Ein zweites mal
innerhalb 52 Wochen können Umzugsgelder nur dann bewilligt
werden, und zwar nur durch den Verbandsvorstand, wenn Nach-
regelung wegen Verbandszugehörigkeit oder Tätigkeit für den
Verband vorliegt.

7. An Umzugsgeldern werden gewährt bei einer Ent-
fernung bis 50 Kilometer 20 M., bis 100 Kilometer 30 M.,
bis 200 Kilometer 40 M., bis 300-Kilometer 50 M., von über
300 Kilometer 60 M.

8. Der Anspruch auf Umzugsgelder erlischt, wenn seit der
Uebersiedelung des Mitgliedes nach seinem neuen Arbeitsplatz sechs
Monate verlossen sind, ohne daß der Umzug erfolgt ist.

9. Die Fahrgelder, sowie die Umzugsgelder dürfen nur
gegen Quittung gezahlt werden und sind vom Zahlstellenkassierer
in das Quittungsbuch des Mitgliedes mit Tinte einzutragen.

§ 25, Wöchnerinnen-Unterstützung zu streichen.

Sterbe-Unterstützung.

§ 19 (bisher 26).

1. Stirbt ein Mitglied, welches 52 Wochen dem Verbands-
ununterbrochen angehört und für 52 Wochen Beiträge geleistet
hat, so kann an die Hinterbliebenen desselben eine Sterbeunter-
stützung nach Maßgabe der gezahlten Beiträge gezahlt werden.

2. An Unterstützung wird gewährt bei einem
Beitrag von nach 52 wöchentlicher nach 260 wöchentlicher
pro Woche Beitragszahlung

50 Pf.	20 M.	40 M.
80 Pf.	32 M.	64 M.
110 Pf.	44 M.	88 M.
140 Pf.	56 M.	112 M.

3. Bisherige Fassung des § 26, Ziffer 2, nur der letzte Satz
von „Bei Einreichung“ bis „Sterbeurkunde“ ist zu streichen.

4. Erst nachdem die Verwaltung den Unterstützungsantrag
geprüft, den Anspruch als berechtigt anerkannt und die vom Kas-
sierer festgestellte Höhe des den Hinterbliebenen zustehenden Sterbe-
geldes für richtig befunden hat, darf der Zahlstellenkassierer die
Unterstützung an die Hinterbliebenen des verstorbenen Mitgliedes
gegen Quittung auszahlen.

Nicht unterstützungsberichtigte Mitglieder.

§ 20 (bisher 20 und 24).

Erwerbslosen-Unterstützung, Fahr- und Umzugsgelder und
Sterbeunterstützung kann nicht gewährt werden, wenn Mitglieder:

1. länger als 6 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande sind,
2. bei Eintritt der Erwerbslosigkeit noch nicht 52 Wochen
ununterbrochen dem Verbandsangehören und für 52 Wochen
Beiträge geleistet haben. (Ausgenommen sind die in § 21
und 22 genannten Fälle),
3. die Erwerbslosigkeit durch grobes Selbstverschulden her-
beigeführt haben.

Maßregelungs-Unterstützung.

§ 21 (bisher 22).

1. Mitglieder, die wegen Verbandszugehörigkeit oder
Tätigkeit für den Verband, zu der sie beauftragt waren, gemäß-
regelt werden, können ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitglied-
schaft vom 4. Werktage, vom Eintritt der Erwerbslosigkeit ab
gerechnet, Unterstützung erhalten.

2. Die Unterstützung beträgt bei einem

Beitrag pro Woche	unter 52 wöchentlicher		nach 52 wöchentlicher	
	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag
50 Pf.	8,50 M.	1,42 M.	10,70 M.	1,78 M.
80 Pf.	13,70 M.	2,28 M.	17,00 M.	2,83 M.
110 Pf.	18,80 M.	3,13 M.	23,50 M.	3,91 M.
140 Pf.	24,00 M.	4,00 M.	30,00 M.	5,00 M.

3. Mitglieder, die mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet
haben, erhalten außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren einen
Zuschuß von 1,50 M. pro Woche.

Streikunterstützung und -reglement.

§ 22 (bisher 21).

15. Fassung wie bisher, nur die Beitrags- und Unter-
stützungssätze, wie bei der Maßregelungs-Unterstützung in Ziffer
2 und 3 beantragt, festzusetzen.

Sonstige Bestimmungen und Anweisungen.

§ 24 (bisher 28).

1. Erwerbslosen-Unterstützung, Fahr- und Umzugsgelder
und Sterbeunterstützung darf der Zahlstellenkassierer erst dann
auszahlen, wenn die Zahlstellenverwaltung den Unterstützungs-
antrag geprüft und den Anspruch des Mitgliedes, sowie die Be-
rechnung des Kassierers über Höhe und Dauer der Unterstützung
anerkannt hat.

2. Maßregelungs- und Streikunterstützung, sowie Unter-
stützung in den in § 17, Ziffer 3 und § 18, Ziffer 6 genannten
Fällen darf der Zahlstellenkassierer erst dann auszahlen, wenn
hierzu eine schriftliche Anweisung vom Verbandsbureau erfolgt ist.

3. Die Erwerbslosen-Unterstützung, im Krankheits- wie im
Arbeitslosigkeitsfalle, wird nur für die Werktage und für die auf
einen Werktag entfallenden Feiertage gezahlt.

4. Event. rückständige Beiträge sind in jedem Falle von
der Unterstützung in Abzug zu bringen.

5. Bei vermeintlich unrechtmäßiger Verweigerung von
Unterstützung durch die Zahlstellenverwaltung haben sich die Mit-
glieder zunächst beschwerdeführend an den Verbandsvorstand und,
wenn auch dieser einen ablehnenden Bescheid erteilt hat, an die
Beschwerdekommission zu wenden.

6. Zahlstellen, deren Verwaltungen Unterstüßungen unrechtmäßig bewilligen oder dieselben in Höhe und Dauer wiederholt falsch berechnen und auszahlen oder die gezahlten Unterstüßungen nicht in das Quittungsbuch des Mitgliedes eintragen, kann der Vorstand das Recht auf selbständige Entscheidung entziehen. Für statutenwidrig ausgezahlte Beträge haftet der Zahlstellenkassierer.

Zahlstellen.

§ 27 (bisher 31)

1. Sobald mindestens 10 Mitglieder des Verbandes in einem Ort vorhanden sind, können dieselben auf Grund dieser Statuten, aber nur mit Zustimmung des Vorstandes eine Zahlstelle gründen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, in Bezirken, wo in geringer Entfernung voneinander mehrere Zahlstellen bestehen, diese zu einer Zahlstelle zu vereinen. Er ist ferner berechtigt, in solchen Bezirken Neugründungen von Zahlstellen die Zustimmung zu verweigern.

3. Die Bildung von mehr als einer Zahlstelle in größeren Städten, einschl. angrenzender Vororte, ist ausgeschlossen.

Zahlstellenverwaltung.

§ 28 (bisher 32).

7. Hinter e einzufügen: f) Die Prüfung der Unterstüßungsanträge und -ansprüche und die Berechnungen des Kassierers über Höhe und Dauer der Unterstüßung.

Den bisherigen Absatz f als g usw. zu bezeichnen.

Generalversammlung.

§ 34 (bisher 38).

1. Die Generalversammlung wird durch Delegierte gebildet, die in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Auf je 500 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Zahlstellen mit mindestens 500 Mitgliedern bilden einen Wahlkreis für sich. Zahlstellen mit weniger als 500 Mitgliedern werden vom Vorstand zu Wahlkreisen zusammengelegt. Beträgt bei einer größeren Zahl von Mitgliedern nach Teilung durch 500 der überschüssende Teil mindestens 300, so ist für diese Zahl ein weiterer Delegierter zu wählen.

2. Der Wahltag ist vom Vorstand für das ganze Verbandsgebiet einheitlich auf einen Sonntag festzusetzen. Die Delegiertenwahlen haben in geeigneten Räumen, aber nicht in Fabrik- bezw. Arbeitsräumen stattzufinden.

Rassenverhältnisse.

§ 36 (bisher 40).

1. Bisherige Fassung.
2. Bisherige Fassung, jedoch die Worte „nebst Ausschließung“ zu streichen.
3. Statt 12 Proz. nur „10 Proz.“ zu setzen.
4. Hinter ausgesteuerte Mitglieder den Satz „und solche“ bis „genötigt waren“ zu streichen.
5. Bisherige Fassung zu streichen.

6. Künftig Ziffer 5 folgende Fassung zu geben: „Der Zahlstellenkassierer ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die der Verbandskasse wie die der Lokalkasse, in letzterer auch die den Zahlstellen verbleibenden 10 Proz., in den Kassabüchern“ usw.

7. Künftig Ziffer 6, hinter unverzüglich die Worte „Die Abschlüsse“ zu streichen, dafür zu setzen: „Die Abrechnungen für die Verbands- und die Lokalkasse“.

§ 37 (bisher 41).

Eine Zahlstelle muß sich auflösen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter 10 herabsinkt und keine Möglichkeit und Aussicht besteht, die Anzahl der Mitglieder durch Zugang neuer Mitglieder zu erhöhen.

Besonderer Antrag.

Der Beschluß der Generalversammlung 1908, nach welchem gesonderte Wahlgruppen für Männer und Frauen für die Wahlen zur Generalversammlung gebildet werden müssen, ist aufzugeben.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände in Nürnberg.

Am 28. Juni fand in Nürnberg anläßlich des Gewerkschaftskongresses eine Vorstandskonferenz statt, die sich mit folgenden Verhandlungspunkten beschäftigte: 1. Satzungen des Gewerkschaftsbundes. (Beitragshöhe, Wahl des Vorstandes.) 2. Unterrichtskurse (Bezirks- und Zentralkurse). 3. Tarifverträge in Industriebetrieben, die Arbeiter mehrerer Berufsgruppen beschäftigen. 4. Organisation und Streikrecht der Beamten. 5. Zentralarbeitsgemeinschaft. 6. Verschiedenes.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm die Konferenz eine Erklärung zu dem Streikverbot des Reichswehrministers Koste ab, einen Teil der deutschen Eisenbahner und beschloß nach längerer Erörterung des Für und Wider gegen eine Stimme folgende Kundgebung:

„Der Reichswehrminister hat am 26. Juni angesichts drohenden Eisenbahnerstreiks eine Verordnung erlassen, die einen Teil der Eisenbahner bis auf weiteres das Streikrecht entzieht.“

Der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands erklärte an, daß ein Streik der deutschen Eisenbahner gegenwärtig unermesslichen Schaden an dem daniederliegenden Wirtschaftsleben unermesslichen Schaden zufügen und die Leiden der Arbeiterklasse durch Herbeiführung allgemeiner Zerrüttung verschärfen müßte. Der Kongreß lehnte ebenso wie die zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen der Eisenbahner jede Gemeinschaft mit den bereits ausgebrochenen unverantwortlichen Kreisen hervorgerufenen wilden Streiks ab.

Gleichwohl erhebt der Gewerkschaftskongreß Einspruch gegen jede, auch nur vorübergehende Beseitigung des Streikrechts der Eisenbahner, das allen Arbeitern und Angestellten Deutschlands als Errungenschaft der Revolution zusteht. Die vorliegende Verordnung ist zudem ungewiss, weil Streiks nicht durch Verbote, sondern nur im Wege der Verständigung mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer zu verhüten sind.

An die Eisenbahner und auch an die gesamte Arbeiterklasse richtet der Gewerkschaftskongreß den dringenden Appell, ihre Interessen nur im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Organisationen vertreten und in Anbetracht der trostlosen Lage Deutschlands und seiner Arbeiterklasse wilde Streiks zu unterlassen.“

Der Beitrag zum Allgemeinen Gewerkschaftsbund wurde auf 5 Pf. pro Mitglied und Vierteljahr festgesetzt. Der erste Redakteur des „Correspondenzblattes“ gehört dem Bundesvorstand an und wird als solcher auf dem Gewerkschaftskongreß gewählt. Es wurde eine Kommission eingesetzt, um Vorschläge zu den Wahlen des Kongreßbüros und des Bundesvorstandes zu machen.

Bezüglich der Kosten der Bezirks-Unterrichtskurse wurde beschlossen, daß die Kosten der Lehrkräfte vom Bundesvorstand getragen werden. Der Bundesvorstand wurde ermächtigt, die Zentral-Unterrichtskurse zu geeigneter Zeit wieder festzusetzen und eine geeignete Form dafür zu wählen.

Die Verhandlungsgegenstände „Organisation und Streikrecht der Beamten“ sowie „Zentralarbeitsgemeinschaft“ wurden von der Tagesordnung der Konferenz abgesetzt, ebenso der Punkt: „Tarifverträge in Industriebetrieben mit gemischt-beruflicher Arbeiterkraft“.

Ueber die Konferenz der Arbeitersekretäre berichtete H. W. Müller. Die Vorstandskonferenz nahm die Beschlüsse derselben zur Kenntnis und schloß sich dem Wunsche nach einer zeitgemäßen Regelung der Leistungen der Unterstüßungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten an.

Im weiteren besaßte sich die Konferenz mit den Gewerkschaftsverhältnissen in den vom Feinde besetzten Gebieten, sowie mit der Regelung der Organisationsverhältnisse der in Diensten der Reichswehr stehenden Gewerkschaftsmitglieder. Man kam zu der Entscheidung, daß diese Regelung jedem Verbandsmitglied seinen Satzungen überlassen werden müsse. Jedoch war die Konferenz der Meinung, daß ein Ausschluß von Gewerkschaftsmitgliedern wegen ihrer Zugehörigkeit zur Reichswehr nicht erfolgen dürfe.

In dem Grenzstreit zwischen den Verbänden der Fabrikarbeiter und Porzellanarbeiter hat der erstere Verband die Wahl von Schiedsrichtern abgelehnt. Der Vorsitzende des Porzellanarbeiterverbandes beantragte daraufhin, den Fabrikarbeiterverband zur Anerkennung der Ansprüche des Porzellanarbeiterverbandes zu verurteilen und diesen Beschluß durch den Kongreß bestätigen zu lassen. Der Vorsitzende des Fabrikarbeiterverbandes hielt eine Verständigung noch für möglich, wenn die Generalkommission eine Erklärung dahingehend abgäbe, daß sie nicht daran denke, seine Verbands wichtige Organisationsgebiete zu entziehen, und wenn seinem Verbands feste Zusicherungen gegeben würden, daß ihm die Arbeiter der Grobkeramik und die Plattenarbeiter verbleiben. Die Generalkommission war sofort bereit zu einer solchen Erklärung, die näherer Formulierung bedürfe. Die Konferenz stimmte die Erledigung des Streitfalles zu, wobei Genosse Leipart für künftige Schiedsgerichte eine gründliche Untersuchung der strittigen Verhältnisse durch die Schiedsrichter an Ort und Stelle wünschte.

Eine zweite Sitzung der Vorstandskonferenz am 2. Juli beschäftigte sich mit der Haltung der „Oswiata“, dem Gewerkschaftsblatt für die polnisch sprechenden Arbeiter. Der Redakteur dieses Blattes, Caspar, nahm das Recht für sich in Anspruch, in diesem Organ für ein Groß-Polen einzutreten, sofern deutsche Gewerkschaften

stvertreter für ein Verbleiben Oberschlesiens bei Deutschland
ten. Die Generalkommission wies diesen Mißbrauch des Ge-
schäftsblattes zurück und verlangte von dem Redakteur unbe-
gte Neutralität in diesen Fragen. Lehnt er diese Verpflichtung
dann wird die Generalkommission die entsprechenden Schritte
Sicherstellung unseres Gewerkschaftsblattes gegenüber groß-
nischem Mißbrauch zu unternehmen haben. Die Vorstände-
ferenz erklärte sich mit der Generalkommission völlig einver-
nden. Sodann stimmte die Konferenz einer Resolution zu, die
Gewerkschaftskongreß zur Frage der Reichswehr-Freiwilligen-
bände unterbreitet werden soll. Den Wortlaut derselben ver-
entlichen wir unter den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses.

Die weiteren Beratungen waren der Förderung de Arbeiten
Kongresses und der Vorbereitung der Wirksamkeit des Allge-
men deutschen Gewerkschaftsbundes gewidmet.

Eine dritte Sitzung der Verbandsvorstände fand am 4. Juli
Es wurde seitens der Generalkommission mitgeteilt, daß mit
Redakteur der „Oswiata“ über Sicherungsmaßnahmen für die
tliche Haltung des Blattes im polnischen Streit verhandelt
den sei. Caspary habe eine befriedigende Erklärung abgegeben.
die Opposition auf dem Gewerkschaftskongreß eine geschlossene
schlagsliste für die Wahlen zum Bundesvorstand eingebracht
so hielt es auch die Vorstandskonferenz für angebracht, eine
schlagsliste aufzustellen. Nach längerem Meinungs-austausch
gte man sich auf folgende Vorschläge: Erster Vorsitzender: Le-
n; stellvertretende Vorsitzende: Cohen und Grafmann; erster
Redakteur: Umbreit; Kassierer: Kube; Sekretäre: Knoll und
ler; Unbefoldete Mitglieder: Giebel, Brunner, Sabath, Sassen-
h, Silberschmidt, G. Schmidt und Badert.

Was sie uns lehren!

Dem „Haus- und Küchenmagazin“, dem Organ der Händler
Kaufleute dieser Branche, entnehmen wir aus einer Be-
achtung des Geschäftsberichts dieses Verbandes folgende Sätze:
e Erkenntnis bricht sich immer mehr, auch bei dem einzelnen,
bisher den allgemeinen Standesinteressen ziemlich gleichgültig
enüberstand, Bahn, daß sein Wohl und Wehe mit dem der Ge-
theit seines Standes verknüpft ist. Der einzelne bedeutet nichts
kommt schließlich doch einmal unter dieäder der zurzeit
end dahinrollenden Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, von
niemand sagen kann, ob es nicht schließlich doch im Abgrund
en wird. Unser Zeitalter gehört eben der Organisation.“ Dann
ter: „Wir erinnern u. a. an die Zwangswirtschaft, besonders
Lebensmittelhandel, die, weit entfernt davon, dem Wucher vor-
eugen, nur den Schleichhandel großgezogen und die Lebens-
telgeschäfte in unerträglicher Weise lahmgelegt und geknebelt
Hier stehen der Hauptgemeinschaft noch Aufgaben bevor, die
so schwieriger zu lösen sind, als wir überall Regierungen haben,
zur Hälfte oder zu Dreivierteln mit Sozialisten besetzt sind, die,
marxistisch-ideologischen Gedankengängen besangen, sich dreimal
der individualistischen Wirtschaft als Ausgeburt des verruchten
pitalismus bekreuzigen, wenn auch manche Zeichen dafür
ehen, daß sie jetzt, wo sie an verantwortlicher Stelle stehen und
en tieferen Einblick in die Zusammenhänge des praktischen Wirt-
schaftslebens gewinnen, doch allmählich beginnen umzulernen und
besserer Einsicht gelangen. Vorläufig allerdings ist die Aus-
t, daß sich diese Erkenntnis in gesetzgeberische Taten umsetzen
ge, recht gering. Es widerspricht der menschlichen Natur, auf
mal zu verbrennen, was man früher jahrelang angebetet hat.
muß denn die Hauptgemeinschaft in ihrem Geschäftsbericht
h von ihren vergeblichen Bemühungen berichten, eine Verbesse-
g der Stellung des Lebensmittelhandels gegenüber den Kon-
nbereinen durchzuführen.“

Dann weiter, nachdem die Zeitung eine Aufstellung sämt-
er ihr angehörigen Arbeitgeberverbände und Handelsgesell-
schaften gibt, beweist sie, daß es in den wirtschaftlichen Organisatio-
n ohne politische Stellungnahme und Betätigung nicht abgeht,
P ergeht sich in Ausfällen gegen die wirtschaftlichen und politi-
en Organisationen der Arbeiter. Sie schreibt dann weiter: „In
Hauptgemeinschaft ist also nahezu der gesamte deutsche Einzel-
del vertreten, und es erscheint zweifellos, daß etwa noch fehlende
uppen sich ihr anschließen werden. Da sie in manchen Fragen
egenheit zu gemeinsamer Arbeit mit den großen Spitzenver-
nden der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft und des
pohandels hatte und auch besonders in politischer Arbeit mit
n Zentralverband des deutschen Großhandels zusammengeht,
kann wohl ausgesprochen werden, daß das gesamte deutsche Er-
bsleben, soweit es die selbständigen wirtschaftlichen Existenzen
faßt, einheitlich organisiert ist und Schulter an Schulter allen

denen gegenübersteht; die die Art an die bewährte individualistische
Wirtschaftsform legen wollen und damit unser gesamtes Erwerbs-
leben tödlich treffen würden. Die Hauptgemeinschaft des deutschen
Einzelhandels stellt neben den anderen Unternehmerorganisationen
unseres Wirtschaftslebens eine Macht dar, die eigentlich imstande
sein sollte, zum mindesten diesen destruktiven Bestrebungen ein
Paroli zu bieten, zumal es auch unter den Arbeitern und Ange-
stellten noch genug einsichtige und besonnene Elemente gibt, die
nicht nur auf den Tag gestimmten Agitation und Verhekung
unterliegen, sondern weitersehen, von wirklichem Schaffensstreben
und von der Hoffnung erfüllt sind, demaleinst selber des Glückes
der wirtschaftlichen Selbständigkeit teilhaftig zu werden. Nur wer
selber von der Zukunft nichts mehr erhofft, wer der eigenen Kraft
und Tüchtigkeit und auch — dem eigenen Fleiß mißtraut, wird
und bleibt Anhänger der gewerkschaftlichen Organisationsform, die
als Sturmbock für den sozialistischen Gedanken benützt wird. In
Grunde ist der Sozialismus nur das politische und wirtschaftliche
Glaubensbekenntnis der Schwachen oder der Schwachmütigen.

Der Geschäftsbericht der Hauptgemeinschaft stellt fest, daß es
politische Arbeit war, die die neugegründete Arbeitsgemeinschaft,
entsprechend dem Zeitpunkt ihres Entstehens, zuerst auf den Plan
rief. Er betont ferner mit Recht, daß politische Arbeit ihre fernere
Hauptaufgabe sein wird. Wollen die wirklich schaffenden und
führenden Stände des deutschen Erwerbslebens den ihnen ge-
bührenden Einfluß auf die Gesetzgebung, auf Regierung und Par-
lamente gewinnen, so müssen sie dafür sorgen, daß es ihnen auch
möglich ist, diesen Einfluß an der richtigen Stelle auszuüben, das
heißt, es müssen Kaufleute, Gewerbetreibende und Industrielle in
die Parlamente hineingewählt werden. Zum mindesten müssen
Mitglieder dieser Stände als Kandidaten für die Wahlen nominiert
werden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Hauptgemeinschaft
den einzelnen ihr angeschlossenen Verbänden ans Herz legt, dar-
auf hin zu wirken, daß ihre Mitglieder, soweit sie zu politischer
Arbeit geneigt und geeignet sind, in ihrem Bezirk sich betätigen,
damit sie gegebenenfalls auf die Kandidatenlisten gesetzt werden
können. Die Angabe derartiger Adressen sei ihr stets erwünscht.

Nicht die Politik verdirbt den Charakter, wie ein mißver-
standenes Schlagwort einstmals behauptete, sondern zwecklose
Politikerei und Kannegieberei. Wenn aber ernste, ihrer Ver-
antwortung bewusste Männer zum Wohle des Vaterlandes im
allgemeinen und ihres Standes im besonderen die Last politischer
Betätigung auf sich nehmen, so erfüllen sie die höchste aller staats-
bürgerlichen Pflichten.“

Ziehen wir die richtigen Lehren aus Vorstehendem, und
stärken wir unsere Organisationen ebenfalls. Zu gelegener Zeit
werden wir die sonstigen Behauptungen dieser Herren mal gründ-
lich einer Kritik unterwerfen.

Der Tarifvertrag in der Steingutindustrie.

In Ergänzung des unter dem 19. Februar 1919 in Dresden
abgeschlossenen Abkommens wird zwischen den

Vereinigten Steingutfabriken, G. m. b. H., Bonn,
der Vereinigung deutscher Spülwaren- und Sanitätsgeschirr-
fabriken, G. m. b. H., Bonn,

einerseits und dem

Verband der Porzellan- und verwandten Arbeiter und
Arbeiterinnen, Charlottenburg,

dem Zentralverband christlicher Keram- und Steinarbeiter
Deutschlands, Köln,

andererseits

folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Steingut-Geschirrfabriken erhöhen die Grundlöhne, die
dem vorerwähnten Dresdener Abkommen zugrunde gelegt sind,
um 35 Proz. für Akkord- und Stundenarbeit, die Steingut-Spül-
waren-Fabriken um 30 Proz. für Akkordarbeit und 35 Proz. für
Stundenarbeit, und zwar mit dem Beginn der auf den 18. Juni
1919 folgenden Lohnperiode. Die am 19. Februar vereinbarten
Zuschläge von 125 Proz. auf die so berechneten Grundlöhne bleiben
dieselben und gelten auch für die jugendlichen Arbeiter von 14 bis
16 Jahren. Wo höhere Löhne bereits bestehen, bleiben diese in
Kraft, wie auch noch bestehende Tarifverträge bis zu ihrem Ab-
laufe in Gültigkeit bleiben.

§ 2.

Die Leitungen der beiden Arbeitgeber-Organisationen sind
bereit, mit den Leitungen der beiden an dem Abkommen beteiligten
Arbeitnehmer-Organisationen in Verhandlungen über die Fest-

setzung von Mindeststundenlöhnen einzutreten. Bei bestreidigem Ergebnis dieser Verhandlungen soll durch gemeinsamen Beschluß der Vertreter der beiderseitigen Organisationen die endgültige Festsetzung der Mindeststundenlöhne erfolgen.

§ 3.

Falls Arbeiter wegen Mangels an Material, Werkzeug usw., der ohne ihr Verschulden eingetreten ist, nicht weiter arbeiten können, muß die Wartezeit in Lohn bezahlt werden, doch sind die Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten rechtzeitig auf den Mangel aufmerksam zu machen und ihnen für diesen Fall übertragene Lohnarbeit auszuführen.

Falls ein Betrieb wegen Kohlen-, Rohmaterialienmangel und dergleichen gezwungen ist, geringere Arbeitszeit einzuführen oder den Betrieb ganz still zu legen, wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt.

§ 4.

In Ferien werden der Arbeiterschaft unter Fortzahlung des Lohnes, bei Akkordarbeitern des Durchschnittslohnes, gewährt:

nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe 4 Tage
nach zweijähriger " " " " 5 " "
nach drei- und mehrjähriger Tätigkeit 6 " "

Wo von einzelnen Betrieben bereits längere Ferien bewilligt worden sind, müssen diese weiter gewährt werden.

Während der Ferien darf der beurlaubte Arbeiter keinerlei entgeltliche Tätigkeit ausüben, widrigenfalls er den Lohn für seine Ferien nicht erhält und des ihm für das folgende Jahr zustehenden Urlaubs verlustig geht.

Die Zeit des Antritts der Ferien wird von der Betriebsleitung unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses bestimmt. In der Regel sollen die Ferien möglichst in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober gewählt werden, jedoch ist bei der Festsetzung der Ferien die Belastung des Werkes durch die Ferien zu berücksichtigen.

§ 5.

Die Lösung der Frage der Beschaffung der Werkzeuge und Arbeitsmittel, sowie der Schlichtung von Streitigkeiten durch besonders zu bestellende Schiedsgerichte bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten.

§ 6.

Die Löhne für alle in Stücklohn hergestellten Gegenstände, die ohne Verschulden der Arbeiter zu Bruch kommen oder minderwertig werden, sollen bezahlt werden.

Die Arbeitsaufträge sind in gerechter Weise an die Akkordarbeiter zu verteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Arbeiterausschuß zuzuziehen.

§ 7.

Den Beamten und sonstigen Angestellten soll das freie Koalitionsrecht gewährt bleiben. Es bleibt ihnen überlassen, welchen Organisationen sie angehören und durch welche sie ihre Interessen vertreten lassen wollen.

Ebenso soll die Koalitionsfreiheit der Arbeiterschaft beiderseitig vollinhaltlich gewahrt bleiben; im besonderen darf nicht von den Mitgliedern des einen Verbandes verlangt werden, daß die einer anderen Organisation angeschlossenen Werksangehörigen oder die Nichtorganisierten entlassen werden sollen.

Andererseits dürfen die Arbeitgeber und ihre Angestellten Nichtorganisierte oder Werksangehörige, die einer besonderen Organisation angehören, nicht begünstigen.

§ 8.

Die beteiligten Vertragsparteien halten es für eine Selbstverständlichkeit, daß sie und ihre Beauftragten alles aufbieten werden, um den Bestimmungen dieses Vertrages ihren Mitgliedern gegenüber Geltung zu verschaffen, so daß die Arbeiter-Organisationen es als ihre Aufgabe betrachten müssen, dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder keine Forderungen stellen, welche über die Bestimmungen dieses Vertrages hinausgehen und die Fachverbände der Industrie ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen müssen, daß ihre Mitglieder die Bestimmungen des Vertrages ihren Werksangehörigen gegenüber vollinhaltlich erfüllen. Auch verpflichten sich die Arbeiter-Organisationen, die in dem gegenwärtigen Abkommen genannten und später noch zu treffenden Vereinbarungen auch bei den übrigen Steinzeugfabriken Geltung zu verschaffen, die den verhandelnden Arbeitgeberverbänden nicht zugehören, sofern in diesen Betrieben Mitglieder ihrer Organisation beschäftigt sind.

§ 9.

Der Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 1919. Falls er bis spätestens zum 1. Oktober 1919 von keiner der Parteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird, läuft der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit weiter, ist jedoch durch eingeschriebenen Brief

mit dreimonatlicher Kündigungsfrist zu jedem Monate kündbar.

Bonn, den 30. Juni 1919.

Vereinigte Steinzeugfabriken, G. m. b. H.

Dr. M. Uhlisch.

Vereinigung deutscher Spülwaren- und Sanitätsgeschirrfabrikanten, G. m. b. H.

Dr. M. Uhlisch.

Berlin, den 30. Juni 1919.

Verband der Porzellan- und verwandter Arbeiter und Arbeiterinnen, G. m. b. H.

Georg Wollmann.

Köln, den 30. Juni 1919.

Zentralverband christlicher Keramik- und Steinarbeiter, G. m. b. H.

M. Fromm.

Versammlungsberichte.

Bayreuth. In der Zahlstellenversammlung am 11. Juli u. a. auch Stellung genommen zu den zentralen Lohnverhandlungen vom 28. Mai. Die §§ 5 und 6 wurden einer scharfen Kritik unterzogen, falls wurde beschlossen, sich voll und ganz dem Antrag Schönwälder anzuschließen.

Elmsborn. Die Versammlung vom 9. Juli erfreute sich einer zahlreichen Besuche. Aus der reichhaltigen Tagesordnung wären folgende zu erwähnen unsere Anträge zur Generalversammlung genommen wurde folgendes: Die Zahlstelle Elmsborn stellt zur Generalversammlung folgende Anträge:

1. Einführung des Markensystems. Begründung: Erleichterung und einfachere Kassensführung der Hauptkasse und Zahlstellen.
2. a) Eintrittsgeld (Marken): Lehrlinge und weibliche Mitglieder unter 16 Jahren 50 Pf., die anderen Mitglieder 1 Mk. b) Beitragsgeldliche, unter 16 Jahren, 1. Klasse, 60 Pf.; weibliche Mitglieder, 2. Klasse, 90 Pf.; männliche Mitglieder, 3. Klasse, 1,20 Mk. c) Erwerbslosenunterstützung: Klasse 1 9 Mk.; Klasse 2 12 Mk.; Klasse 3 15 Mk.; Klasse 4 18 Mk.; Klasse 5 22 Mk.; Klasse 6 26 Wochen. c) Umzugsgelder: Niedrigster Satz 25 Mk.; höchster 75 Mark.

Begründung zu Punkt 2: a) Um das Wechseln der einzelnen Mitglieder zu vermeiden. b) In den Beiträgen sind die Streik- und Lokalfondsbeiträge einbegriffen, um das lästige Extrakassieren Wegfall zu bringen. Von jedem Beitrag verbleiben dem Lokalfonds 1 Pfennig ohne Rechenschaftsbericht an die Hauptkasse, um in den Zahlstellen ständig Gelder zur Verfügung zu haben und das Sammeln dem Ringelbeutel wegfällt. Der 12-Proz.-Fonds muß aber auch bleiben. In unserem Verband ist die Kassensführung zu schwach, denn zählen wir die Klassen: Verbandskasse, Zuschußkasse, Streik- und Lokalfonds und die üblichen Sammelkassen. Unser Antrag soll zur Aufräumung mit veralteten Systemen; wir wollen nur Hauptkassen, Prozent-Fonds und Lokalfonds, aber alle in einen Beitrag eingerechnet. c) Erwerbslosenunterstützung ist zu zahlen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit, auch bei freiwilligem Aufhören. Die Summe entspricht jetzt zu zahlenden Sätzen. d) Die Zeit entspricht der jetzt bestehenden Dauer und Staffelung, Zuschußkasse einbegriffen. e) Begründung hoher Umzugskosten.

3. Bei Streiks eine Erhöhung in allen drei Klassen um 2 Mark pro Woche. Begründung: Zur leichteren Abrechnung und Vereinfachung der Kasse. Kollege Heufelder, Maler, wurde als Kandidat zur Delegiertenwahl aufgestellt. In internen Angelegenheiten sprach Kollege Frick auf alle Kollegen und Kolleginnen seinen herzlichsten Dank für zahlreiche Spenden anlässlich des Ablebens seiner Tochter aus. Nach feierlicher, die Versammlung ständig so zahlreich zu besuchen, schloß Vorsitzende die Versammlung.

Kraureuth. In der am 12. Juli stattgefundenen Zahlstellenversammlung, welche sich eines guten Besuches erfreute, konnten einige Anträge zur Erledigung kommen. Man beschloß einstimmig, Kandidaten zur Generalversammlung aufzustellen. Nach einigen einanderseherungen gelangte man zum einstimmigen Beschluß, in nächster Zeit einmal einen Referenten vom Werdaer Gewerkschaftskomitee kommen zu lassen, welcher einen Vortrag über den Zweck und die Aufgaben eines Gewerkschaftsstellens halten soll. Ferner wurde der Antrag gestellt, noch einmal bei dem Hauptvorstand anzufragen, wie die Sache mit unseren Verhandlungen steht, und ihn davon in Kenntnis zu setzen, daß die Unzufriedenheit der Arbeiterschaft immer größerer Umfang annimmt, da in den Nachbarfabriken die Arbeiterschaft die einbarten 33 1/2 Proz. seit dem 2. Juni glatt ausgezahlt bekommen und wir uns immer noch mit dem Bericht zufrieden geben können, daß uns noch gedulden sollen.

Kahla. Die am 9. Juli stattgefundenen Zahlstellenversammlung wurde gut besucht. Die Tagesordnung war eine ebenso reichhaltige als wichtige. Der Punkt "Berichte" gab der Kassierer, Genosse Wühl, den Kassier für das zweite Vierteljahr 1919. Nach demselben betragen die Gesamteinnahmen 7559,99 Mk., welcher Summe 7503,01 Mk. als Ausgaben gegenüberstehen, so daß ein Bestand von 56,98 Mk. vorhanden ist. Der Prozent-Fonds wies eine Einnahme von 1134,49 Mk. und eine Ausgabe von 723,85 Mk. auf, was einen Bestand von 410,64 Mk. ausmacht. Die Lokalkasse vereinnahmte 451,55 Mk. und verausgabte 227,90 Mk. Gesamtassistentenbestand des Lokalfonds beträgt 269,53 Mk. Genosse Wühl berichtete namens der Revisoren, daß die Prüfung der Kassensachen Anlaß nicht gegeben habe. Die von ihm beantragte Entlastung des Kassierers wird einstimmig erteilt. Genosse Leube erstattet hierauf Bericht über die letzte Kartellführung.

Unser früherer Kollege, jetzt Krankenkassierer Augustmann machte sodann längere interessante Ausführungen über den Zweck der Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Träger der

icherung. Zu einer in Kürze einzuberufenden öffentlichen Versammlung, in welcher zu dieser sehr zeitgemäßen Frage Stellung genommen werden soll, fordert er die Anwesenden auf, recht zahlreich zu erscheinen. Zum Punkt „Mitteilungen“ gibt der Vorsitzende bekannt, daß die Verwaltung beschlossen hat, den Vierteljahrsbeitrag zum Lokalfonds nicht Schluß des Vierteljahrs, sondern bereits einen Monat vorher einzuzahlen. Dem wird einstimmig zugestimmt. Den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern sei dies hierdurch zur Kenntnis gebracht. Weiter wird bekannt gegeben, daß die im Monat August fällige Monatsversammlung schon am 30. Juli stattfinden soll. In derselben sollen die Generalversammlung zu stellenden Anträge gestellt und beraten werden, damit dieselben rechtzeitig an den Vorstand eingeleitet werden können. Die Mitglieder werden hierdurch auf die Wichtigkeit der Versammlung aufmerksam gemacht und dringend ersucht, pünktlich zu erscheinen.

Zum Punkt „Gewerkschaftliches“ berichtet der Vorsitzende über eine am 23. Juni in Rudolstadt stattgefundene Konferenz, in welcher die Festsetzung der Mindestlöhne erfolgen sollte. Das Ergebnis dieser Tagung ist vorläufig negativ gewesen. Es bestände jedoch die Hoffnung, eine Einigung zustande käme. An diese Ausführungen schloß sich eine eingehende Aussprache an; insbesondere wurde über die zu niedrigen Löhne der Hilfsarbeiter in dem Betriebe der A. G. geklagt, und die Forderung dieser Klagen wurde von allen Rednern anerkannt. Löhne von 50 Mk. für Familienväter mit 5 und mehr Kindern sind eben nicht auskömmlich zu bezeichnen in einer Zeit, wo alles, was gekauft werden muß, nur zu fabelhaft hohen Preisen zu haben ist und die Preise in allen Fällen das Vielfache gegenüber den vor dem Kriege gezahlten betragen. Anstatt aber sich schuldig zu fühlen über diese Zustände und die Folgen als die Folge ihrer Unterlassungssünden zu betrachten, laden diese Leute ihren Unwillen an der verkehrten Stelle ab: sie schimpfen wie Fräulein auf die Verbandsleitung und den Zahlstellenvorsitzenden, ihre Interessen nicht gewahrt wurden durch diese. Viele davon haben ihrer Schimpferei ganz und gar vergessen, daß sie noch bis vor kurzem irgendwelchem Verein, der mit Arbeiterinteressenvertretung auch nicht allgeringste zu tun hatte, sich wohl und heimisch fühlten. So man würde heute noch nicht einen Pfennig Lohn mehr und auch sonst keine Verbesserung im Arbeitsverhältnis aus eigenem Antriebe erzielt haben, weil er zu feige dazu war, dem Unternehmer gegenüber seine Interessen vertreten. Aber auf andere Leute schimpfen, die ihre volle Pflicht in der Arbeiterbewegung getan haben, verstehen diese Leute vorzüglich. So lassen sich diese Menschen die Resolution vor! Ein Glück nur, daß solche fruchtbar Kritik die Minderheit bilden.

Als Kandidaten zur Generalversammlung für die 9. Männer- und 6. Frauenwahlgruppe wurde der Genosse Gustav Meinhardt, Kahla, die Genossin Ella Kunhold, Burgau, aufgestellt.

Interessant ist noch, zu berichten, daß durch alle Ausführungen der Arbeiter sich wie ein roter Faden der Wunsch nach Einigkeit der Arbeiter-Partei hindurchzog.

Mauenstein. Die letzte Versammlung der Zahlstelle Mauenstein befaßte sich auch mit dem § 5, Abs. 2, und sieht sich dringend veranlaßt, diesen dunklen Beschluß Protest einzulegen. Alle nicht organisierten Elemente ernten somit alle Früchte unserer Organisation. Ein Rückblick sondergleichen. Das Schmarotzertum muß ein für allemal in unserem Verufe verschwinden. Nur durch sofortige Aufhebung dieses verfluchten Paragraphen werden Uebergriffe seitens der organisierten Arbeiter-Partei vermieden. Der Hauptvorstand erntet von der Zahlstelle Mauenstein das größte Mißtrauen.

Rheinbach. Kollegen, die gesonnen sind, oder veranlaßt werden, in Rheinbach Stellung zu nehmen, werden in ihrem eigenen Interesse erst sich vorher beim dortigen Vorstande zu erkundigen. Auch wird gegen Unorganisierte sowie anders Organisierte hierauf aufmerksam zu machen. Matthias Nietgen, Vorsitzender, Rheinbach, Langgasse 15.

Bezugsnehmend auf vorstehendes berichten wir, daß die Firmen in & Schardt, Inhaber Georg Schardt, Hermann Klein, beide in Rheinbach, sowie Lohndienstwerk Duisdorf bei Bonn sich gegenseitig verständigt haben, daß keine Firma von der anderen Leute einstellt. Seitdem unerträgliche Zustände in diesen Fabriken sind, haben schon viele Kollegen es vorgezogen, die Arbeit aufzugeben und die noch beschäftigten Dreher bei der Firma Schardt werden in kürzester Zeit auch Arbeit quittieren. Die Hoffnung der Unternehmer, die Arbeiter werden zu Kreuze kriechen, wird zunichte werden, wenn jeder Zugang hier ferngehalten wird; zudem da auch die Lohnverhältnisse nicht die besten sind und um jeden Pfennig Streitigkeiten vom Baune gehen werden. Auch diesem Herrn im Hause muß endlich einmal gezeigt werden, daß andere Zeiten angebrochen sind. Bei dieser Gelegenheit bitten wir die Kollegen ersuchen, unsere Zahlstellenversammlungen unbedingt zu besuchen, da die beiden letzten Versammlungen wegen der schlechten Beteiligung unmöglich waren. Nächste Versammlung Montag, 4. August, 6 Uhr abends.

Rodach. Bericht über die am 10. Juli 1919 stattgefundene Monatsversammlung. Kollege G. Stammberger eröffnet die gutbesuchte Versammlung um 9 Uhr. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt: 1. Das Protokoll der letzten Versammlung wird verlesen und da Einwendungen nicht erfolgen, für genehmigt erklärt. 2. Bericht über die am 4. d. M. stattgefundene Ausschußsitzung. Die stenographische Niederschrift derselben gelangt zur Verlesung und wird in die Diskussion eingetreten. Die verschiedenen Löhne werden zur Kenntnis genommen und bis auf die Höhe, die dem Gauleiter Hoffmann zur Begutachtung und Aufbesserung beigelegt werden sollen, gutgeheißen. Betreffs der Urlaubsgerechtheit entspinnt sich eine größere Debatte, an der sich mehrere Kollegen beteiligen, der als Gast anwesende Landtagsabgeordnete Wendt beteiligt. Es wird möglichst für die Urlaubstage ein Einheitslohn gezahlt und die Sache zur Erledigung dem Ausschuß überwiehen werden. Ferner kommt auch die bekannte § 5 der Lohnvereinbarungen zur Sprache und wird gebührend kritisiert. Auch die Zahlstelle Rodach schließt sich dem Protest der Zahlstelle Gernsdorf an. Nachdem der § 6 auch ohne weitere Debatte zur Kenntnis genommen wurde, ist der Wunsch von mehreren Kollegen äußert worden, mehr als bisher für die Organisation zu tun, damit wir uns ungewollt ein Streik aufgezwungen wird, wir gesichert sind in der Beziehung. An Stelle der Lohnzahlung soll eine Lohnhöhung der Berücksichtigung der schlechten Artikel treten. Auch dieses soll dem

Ausschuss überwiesen werden und soll auch gleichzeitig noch angestrebt werden, daß die Kriegsteilnehmer die feinerzeit erwähnten 50 Mk. bekommen. Unter Punkt „Verschiedenes“ gibt der Landtagsabgeordnete Wendt einen kurzen Bericht über die Ernährungskommissionssitzungen und wird mit Befriedigung hiervon Kenntnis genommen. Nachdem noch auf festen Zusammenschluß und geschlossenes Handeln bei der Arbeitsaufnahme aufmerksam gemacht wurde, erreichte die von kollegialem Geiste getragene Versammlung gegen 12 Uhr ihr Ende.

Schwarza. Die Zahlstellenversammlung vom 12. Juli 1919 befaßte sich in der Hauptsache mit der Generalversammlung. Vor allem mögen die Delegierten dafür eintreten, die Krankenkasse besser auszubauen und die Karenzzeit zu erniedrigen. — Zu einer längeren Debatte kam es, warum wir der Gruppe 8 zugeteilt worden sind, es wäre doch für uns besser gewesen mit Volkstedt zusammen. Einer scharfen Kritik wurde das Verhalten des Hauptvorstandes in der Frage der Unorganisierten unterzogen, und wurde folgende Resolution einstimmig gefaßt: „Die Versammlung beurteilt aufs Schärfste, daß der Hauptvorstand den Unorganisierten freies Recht gelassen hat, über die Unorganisierten zu verfügen. Die Kollegen sind jedoch nicht gewillt, noch länger für diese Sorte zu säen, wo sie ernten können, sondern keine Stunde länger mehr mit diesen zu arbeiten. Die Versammlung fordert deshalb den Hauptvorstand auf, auf schnellstem Wege darin energisch einzugreifen. Zum Schluß ermahnt der Vorsitzende die Kollegen, ihre Versammlungen besser zu besuchen, um ihre Interessen zu vertreten, denn da ist der richtige Platz dazu, und nicht auf der Bierbank.“

Stanowitz. Die am 12. Juli 1919 stattgefundene Zahlstellenversammlung wurde vom Vorsitzenden um 8 1/2 Uhr eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende unserer verstorbenen Kollegin Anna Scholz. Die Mitglieder erhoben sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen. Punkt 1: Geschäftliches. Der Vorsitzende machte die im September stattfindende Generalversammlung bekannt. Als Delegierte wurden gewählt: der Vorsitzende, Kollege Minde, und Kollegin Klose. Zur nächsten Versammlung soll die Tagesordnung der Generalversammlung aufgesetzt werden. Punkt 2: Anträge und Beschwerden. Anträge waren diesmal keine vorhanden, aber desto mehr Beschwerden. Alle Beschwerden soll der Arbeiterausschuss mit der Firma erledigen. Punkt 3: Verschiedenes. Es wurde beschlossen, einen Vortrag zu halten durch unseren Gewerkschaftssekretär Daubenthaler über Organisation und Gewerkschaftliches. Auch sollen unsere Versammlungsberichte von jetzt ab in der „Ameise“ bekanntgemacht werden. Unsere Zahlstelle zählt jetzt 230 Mitglieder. Schluß der Versammlung 10 1/4 Uhr.

Waldfassen. Unsere Zahlstellenversammlung vom 8. Juli nahm einstimmig energisch Stellung gegen den Paragraphen 5, Absatz 2. der Verhandlungen in Berlin, welche zwischen dem Unternehmerverband deutscher Porzellanfabriken einerseits und dem Verband deutscher Porzellanarbeiter und -arbeiterinnen andererseits beschlossen wurden. Es kann nicht verstanden werden, daß Vertreter der Arbeiterschaft einen solchen Schmachtparagraphen für gutheißen konnten und dadurch eine der ersten Errungenschaften der Revolution sich aus der Hand nehmen ließen. Daß durch diesen Paragraphen den Unorganisierten und Andersorganisierten auch das Recht zusteht, an der Vergünstigung teilzunehmen, ohne jedes Opfer, dies wird auch der Hauptvorstand zugehen müssen. Hier hat man uns indirekt ein Mittel aus der Hand gewunden, um weiter mit Erfolg für den Verband zu agitieren. Wir lehnen deshalb jede Verantwortung bezüglich des Schadens, der dadurch dem Verbands, besonders der hiesigen Zahlstelle, erwächst, grundsätzlich ab und müssen jene, die so unbesonnen handelten, verantwortlich machen. Man muß ja diesen Leuten unwillkürlich zustimmen, wenn sie sagen: „Das, was ihr für euch erkämpft, bekommen wir ja auch, ob wir nicht oder anders organisiert sind.“ Schon hat auf Grund dieses Schandparagraphen ein solcher Dunkelmann uns seine Mitgliedskarte per Post wieder zugeschickt. Doch darf jene Gesellschaft versichert sein, wenn sie auch glaubt, durch diesen Paragraphen und die Verhandlungsteilnehmer geschützt zu sein, daß wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln, auch gegen die Zustimmung des Hauptvorstandes, den Kampf zu unseren Gunsten durchsetzen werden, denn wer nicht mit uns ist, ist gegen uns, und wer gegen uns ist, bekämpfen wir. Im übrigen erklärte sich die Versammlung vollständig solidarisch mit den Zahlstellen Gernsdorf und Witterteich.

An die Zahlstellenkassierer!

Mit Nr. 31 der „Ameise“ kommt die statistische Karte für den Monat Juli zum Versand. Als Stichtag gilt Sonnabend, der 26. Juli. Die Kassierer werden ersucht, dieselbe sofort nach Empfang auszufüllen und an das Bureau einzuschicken.

Zur Beachtung!

In letzter Zeit vergeht wieder kein Tag, wo wir nicht in mehreren Fällen Straporto bezahlen müssen. Wir ersuchen daher die Verwaltungen, keinen Brief mehr abzuschicken, welcher nicht nach Vorschrift frankiert ist. Briefe bis 20 Gramm 15 Pf., Briefe von 20—250 Gramm 25 Pf., Postkarten stets 10 Pf.

Das Verbandsbureau.

Versammlungs-Anzeigen.

Zahlreicher Besuch in allen Versammlungen erwünscht.

Berlin. Ich bringe dem Schildermatern Groß-Berlins folgende Anträge, die in der Vertrauensmännerversammlung am 24. Juni angenommen worden sind, zur Kenntnis:

1. „In der Antwort an den Verein Berliner Schilderfabrikanten“ ist mit einzuflechten, daß wir bei künftigen Vertragsbrüchen den Schlichtungsausschuss anrufen werden.“

2. „Kollegen, die vorher erst mit dem Unternehmer verhandeln und dann durch den Verband bei der Firma anfangen, sind vor die Verwaltung zu laden.“

